

## Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V

Aufgrund der §§ 92 und 5 - der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 10 Abs. 4, 16 Abs. 1 und 21 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes M-V ( KiföG M-V) vom 01.04.2004 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2012 (GVOBl. M-V S.295) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 01.11.2012 die folgende Satzung zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen, welche Kinder betreuen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Ludwigslust-Parchim haben, sowie für deren Personensorgeberechtigte.

### § 2 Festsetzung zur Fachkraft-Kind-Relation

(1) Unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten wird entsprechend § 10 Abs. 4 KiföG M-V festgelegt, dass durch eine Fachkraft (§ 11 Abs. 2 KiföG M-V) höchstens

1. **sechs** Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. **siebzehn** Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
3. **zweiundzwanzig** Kinder im Grundschulalter

gefördert und betreut werden.

(2) In integrativen Gruppen und Sonderkindergärten werden maximal **fünfzehn** Kinder, davon bis zu vier behinderte Kinder, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr gemeinsam in einer Gruppe betreut. Hierzu bedarf es zweier pädagogischer Fachkräfte, davon muss eine Fachkraft eine sonderpädagogische Zusatzausbildung aufweisen.

(3) Individuelle Abweichungen können im Einzelfall im Rahmen der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsverhandlungen geregelt werden.

### § 3 Sozialverträgliche Staffelung der Elternbeiträge

Werden mehrere Kinder eines Sorgeberechtigten in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege betreut, ermäßigt der Landkreis Ludwigslust-Parchim den Elternbeitrag wie folgt:

Anzahl Kinder in Einrichtungen	Ermäßigung des Elternbeitrages je Kind
2 Kinder	3%
3 Kinder	6 %
mehr als 3 Kinder	für jedes weitere Kind um 2 weitere Prozentpunkte steigend

#### **§ 4 Festlegung des Überganges vom Kindergarten in den Hort**

Erfolgt der Eintritt in die Schule im laufenden Monat, so wird der Übergang vom Kindergarten in den Hort zum Ersten dieses Monats festgelegt.

#### **§ 5 Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung**

(1) Entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 5 KiföG M-V ist der Träger einer Kindertageseinrichtung verpflichtet, im Rahmen des Abschlusses einer Vereinbarung die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent, sowie durch Nachweise belegt, darzulegen.

(2) Nach § 78 f SGB VIII bestehende Rahmenverträge zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer über den Inhalt der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung sind zu beachten.

(3) Abschlüsse bzw. Änderungen von Vereinbarungen erfolgen auf der Grundlage der jeweiligen Leistungsbeschreibung (Konzeption), der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Kindertageseinrichtung und den daraus resultierenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Vorgenannte Unterlagen müssen mindestens sechs Wochen vor dem anberaumten Verhandlungstermin vorgelegt werden.

#### **§ 6 Richtlinien zur Umsetzung des KiföG M-V**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ludwigslust-Parchim wird ermächtigt, die Richtlinien zur Umsetzung des KiföG M-V zu beschließen.

#### **§ 7 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

(1) § 6 dieser Satzung tritt zum 15.11.2012 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung des Landkreises Ludwigslust zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 09.12.2005 tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

(3) Die bisherige Satzung des Landkreises Parchim zur Umsetzung der Festlegungen aus dem KiföG M-V vom 14.10.2004, geändert durch Satzung vom 25.02.2011, tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

Parchim, den 12.11.2012

Christiansen  
Landrat

(S)